

# **BVGer E-5870/2016 vom 1. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5870\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5870_2016)

FR: TAF E-5870/2016 du 1 novembre 2016

IT: TAF E-5870/2016 del 1 novembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 1.4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er garantiert den betroffenen Personen ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren. Sie sollen sich vor Erlass des Entscheids zur Sache äussern, erhebliche Beweise beibringen, an der Erhebung von Beweisen mitwirken oder

sich zumindest zum Beweisergebnis äussern können. Die Behörde ist grundsätzlich verpflichtet, die ihr angebotenen Beweismittel abzunehmen, wenn sie zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Sie muss die Vorbringen der Parteien tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen (Art. 32 VwVG). Die Begründung muss deshalb zumindest kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. So ist es den Betroffenen nur möglich, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Dagegen wird nicht verlangt, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 137 II 266 E. 3.2; BGE 133 I 270 E. 3.1, je m.w.H.). Schliesslich beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidewesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, dass sämtliche im Rahmen des Verfahrens vorgenommenen Erhebungen sowie erheblichen Tatsachen und Beweismittel vollständig festzuhalten respektive zu den Akten zu nehmen sind. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollständig zu sein und es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind (vgl. BGE 130 II 473 E. 4; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 497, m.w.H.).

### **E. 3.2**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird ferner vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidewesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidewesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG*, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), 2. Aufl. 2016, Art. 12 VwVG N 19 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043 ff.).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer legte im vorinstanzlichen Verfahren nicht nur eine Fotografie der ersten Seite seines Dienstbüchleins, sondern auch das Dienstbüchlein selbst, im Original, ins Recht (vgl. Bst. B). Wie der angefochtenen Verfügung zu entnehmen ist, wurde dieses Beweismittel vom SEM nicht berücksichtigt und mithin auch nicht gewürdigt, führte es in der Begründung seines Entscheids doch aus, dass der Beschwerdeführer das Original

bezeichnenderweise nicht eingereicht habe (vgl. Bst. C). Dies erstaunt insofern nicht, als das SEM das Original des Dienstbüchleins auch nicht ins Beweismittelcouvert (A9) aufgenommen, sondern dieses einfach in den Umschlag des N-Dossiers gelegt und auch keine Übersetzung davon angefertigt hat (vgl. Bst. B). Demnach hat das SEM neben seiner Pflicht, angebotene, nicht unerhebliche Beweismittel abzunehmen und zu würdigen, auch seine Aktenführungspflicht und mithin zentrale Teilgehalte des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers verletzt. Zudem ist angesichts der dargelegten Umstände davon auszugehen, dass das SEM den Inhalt des Dienstbüchleins gar nicht zur Kenntnis genommen und mithin auch nicht in der Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, weshalb es auch seine Begründungspflicht - ein weiterer wesentlicher Teilgehalt des rechtlichen Gehörs - sowie mangels vollständiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes auch seine Untersuchungspflicht missachtet hat. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die pauschale Bemerkung des SEM in der angefochtenen Verfügung, der Beweiswert von militärischen Dokumenten sei aufgrund ihrer einfachen Fälschbarkeit und käuflichen Erwerbbarkeit gering, ohne nähere Prüfung des Dienstbüchleins nicht genügt, um dessen Echtheit zu entkräften.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen ans SEM zurück. Eine Kassation und Rückweisung ans SEM ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht. Einer Kassation und Rückweisung ans SEM kommt aber unter Umständen auch die Funktion zu, die Vorinstanz auf ihre verfahrensrechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

### **E. 5.2**

Angesichts der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Tatsache, dass die vorliegende Verletzung wesentlicher Teilgehalte dieses Anspruchs und die damit einhergehende Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes schwer wiegen, erscheint eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und eine Rückweisung der Sache ans SEM gerechtfertigt. Das SEM wird angewiesen, das Original des Dienstbüchleins sorgfältig auf seine Echtheit zu überprüfen, dieses übersetzen zu lassen und ins Beweismittelcouvert in der Akte A9 aufzunehmen. Ferner wird es angewiesen, die Relevanz des Dienstbüchleins für das vorliegende Verfahren sorgfältig zu prüfen und - nach rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs an den Beschwerdeführer - seine diesbezüglichen Erkenntnisse in den neu zu fällenden Entscheid einfließen zu lassen. Unabhängig davon hat das SEM - vor dem Hintergrund der auf Beschwerdeebene eingereichten Schnellrecherche der SFH vom 14. Juli 2015 und der angesichts der Situation in Syrien zweifelsohne erhöhten Rekrutierungstätigkeit des syrischen Regimes (vgl. Urteil des BVGer E-4268/2014 vom 18. Januar 2016 E. 4.3.1, m.w.H.) - detailliert zu erörtern, inwiefern das Dekret von Dezember 2011 betreffend die Regelung des Militärdienstes von eingebürgerten Kurden tatsächlich noch befolgt wird und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, in der Heimatregion des Beschwerdeführers an einem Checkpoint der offiziellen Armee ohne Vorwarnung rekrutiert zu werden.

**E. 6**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 26. August 2016 ist aufzuheben und die Sache (samt Akten) im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

**E. 7**

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerde.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche Kosten ihm entstanden sein könnten, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.